

Erläuterungen

1. Allgemeines

Der Schulträger hat unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung (in der Regel ein öffentliches Verkehrsmittel) zu übernehmen. Die gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO -) vom 16. April 2005. Auf Wunsch können die einschlägigen Vorschriften während der Dienststunden beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, Dienstgebäude 1, Zimmer 201 & 202, 41061 Mönchengladbach eingesehen werden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter den Rufnummern: 02161/25-3727, -3729 und -3744.

2. Hinweise und ergänzende Angaben zu den umseitigen Antragspunkten

Folgende Erstattungszeiträume sind möglich:

- a) bei ganzjährigem Praktikum können die Fahrkosten jeweils nachträglich für folgende Zeiträume zurückgefordert werden:
 - von Praktikumsbeginn bis Dezember
 - von Januar bis Praktikumsende
- b) In allen anderen Fällen – Praktikum von ca. **4 Wochen** bis zu ca. **6 Monaten** Dauer – können die Fahrkosten direkt nach Beendigung des Praktikums zurückgefordert werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung beträgt der Bewilligungszeitraum das laufende Schuljahr. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Fahrkostenübernahme ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn der kürzeste Schulweg (= Fußweg) zur nächstgelegenen Schule über der Entfernungsgrenze von 5,0 km liegt. Als Schulweg gilt auch der Weg zwischen Praktikumsstelle und Schule. Liegt der Schulweg zur Praktikumsstelle unter der maßgeblichen Entfernungsgrenze, ist eine Fahrkostenübernahme möglich, wenn „sonstige Anspruchsvoraussetzungen“ vorliegen: a) gesundheitliche Gründe; geistige oder körperliche Behinderung des Schülers; b) gefährlicher oder ungeeigneter Schulweg. Erläutern Sie evtl. sonstige Anspruchsvoraussetzungen auf einem Beiblatt oder fügen Sie eine ärztliche Bescheinigung bei.

4. Information über die Fahrkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Erstattung der Fahrkosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden sind, ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Sämtliche Fahrbelege, die in dem Erstattungszeitraum benutzt werden, müssen als Nachweis beigelegt werden - sonst ist **keine** bzw. nur eine **geringere** Erstattung möglich. Legen Sie die Fahrbelege bitte in einen Umschlag, auf dem Sie Name/Vorname, Anschrift, Schule und Klassenbezeichnung vermerken und heften ihn an den Erstattungsantrag.
- b) Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart (= Ausnutzung von Fahrpreismäßigungen). Neben allgemeinen Fahrpreismäßigungen (z.B. billigere Mehrfahrausweise anstatt Einzelfahrausweise) gibt es bei den meisten Verkehrsunternehmen besondere Ermäßigungen für Schüler (z.B. SchokoTicket). Es ist Aufgabe des Antragsstellers, sich bei den Verkehrsunternehmen zu erkundigen, welcher Tarif in seinem Fall am günstigsten ist. Je nach Anzahl der wöchentlichen oder monatlichen Schultage können sich dabei auch während des Erstattungszeitraumes Unterschiede ergeben.

5. Information über die Fahrkostenerstattung bei Benutzung eines Privatfahrzeuges:

Bei notwendiger Benutzung des Privatfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in folgender Höhe gewährt: PKW 0,13 €/km, sonstiges Kfz 0,05 €/km, Fahrrad 0,03 €/km. Die Benutzung des Privatfahrzeuges ist grundsätzlich erst dann notwendig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist (= weite Fußwege zu Haltestellen; Verlassen der Wohnung überwiegend vor 06.00 Uhr; Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt insgesamt über drei Stunden; geistige oder körperliche Behinderung des Schülers). Mit dem Privatfahrzeug darf in der Regel nur bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels gefahren werden. Erläutern Sie die eventuelle Notwendigkeit für den Einsatz des Privatfahrzeuges bitte auf einem Beiblatt! **Ist die Benutzung des Privatfahrzeuges nicht notwendig, so entfällt jeglicher Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang.** Fahrkosten können nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,- € monatlich erstattet werden. Die Mitnahmeentschädigung kann nur an den Fahrer gezahlt werden.

